

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 IIa "Lauge"

Die mit der Fertigstellung der Eisenbahnunterführung erfolgte Verlagerung des Verkehrs hat auch zu einer Veränderung hinsichtlich der Erreichbarkeit des Bahnhofs, bei großräumiger Betrachtungsweise auch des Stadtkerns geführt. Negativ wirkt sich dies insbesondere für Fußgänger und Radfahrer aus. Es ist daher sinnvoll, in Verbindung mit den gestalterischen und den für Immissionsschutz erforderlichen Anlagen neue, kürzere Fuß- und Radwegverbindungen zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien wurde ein Gesamtkonzept entwickelt, womit die nachteiligen Folgen der Eisenbahnunterführung beseitigt oder zumindest auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Bei dem hier zur Diskussion stehenden Bebauungsplan handelt es sich folgende Maßnahmen:

1. Schaffung einer Fuß- und Radwegverbindung, die aus dem Unterführungsbereich entlang des Bahngeländes in Richtung Bahnhof führt.
2. Ein gestaltetes Lärm- und Sichtschützmauerwerk zwischen dem unter 1. aufgeführten Fußweg und dem in diesem Bereich vorhandenen Wohnblock.
3. Eine gegenüber der verbindlichen Planung veränderte Fußwegführung im Bereich der Kreuzung Emsstraße/In der Lauge. Dies auch deshalb, weil eine dort vorh. Rotbuche als zu erhalten einzustufen ist.

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen machen eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 IIa "Lauge" erforderlich. Da der Kreis der durch diese Änderung Betroffenen nicht exakt eingegrenzt werden kann, wird diese im ordentlichen Verfahren durchgeführt; jedoch werden die Grundzüge des verbindlichen Bebauungsplanes nicht nachteilig berührt.

Die Herstellungskosten für die beschriebenen Baumaßnahmen belaufen sich nach vorläufiger Schätzung auf ca. 30.000,-- DM.

Aufgestellt: Emsdetten, den 08.06.1989

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

i.V.

(Buschmeyer)

Techn. Beigeordneter

